

Neufassung der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik beschlossen.

§1

Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung der IT-Studiengänge

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science). ²Studiengangs-übergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung der IT-Studiengänge (GPO IT) einheitlich geregelt.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Die Zeit, in der das Studium „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

§ 4

Art und Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

1. die Pflichtmodule gemäß Anhang,
2. ein „Seminar B.Sc. WI.“^(*) aus den Gebieten der Wirtschaftsinformatik i. e. S., Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik (4 LP),
3. ein Wirtschaftspraktikum im Umfang von 10 Wochen (13 LP),
4. Module aus dem Gebiet der „Vertiefung Wirtschaftsinformatik/Informatik“ im Umfang von mindestens 12 LP,
5. Module aus dem Gebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ im Umfang von 12 LP,
6. ein „Projektseminar B.Sc. WI.“^(*) aus den Gebieten der Wirtschaftsinformatik i. e. S., Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik (6 LP),
7. Module aus dem Wahlbereich im Umfang von maximal 12 LP (maximal 6 LP aus dem Modul „Studium Generale“),
8. Abschlussprüfung^(*) (Bachelorarbeit, 12 LP, und Bachelorkolloquium, 3 LP).

²Mit ^(*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) ¹Im Wahlbereich können nicht belegte Module aus den Vertiefungsgebieten „Vertiefung Wirtschaftsinformatik/Informatik“ und „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Module, die im Rahmen des Moduls „Studium Generale“ definierten Angebote der Universität Hildesheim, sowie die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik als belegbar gekennzeichneten Module gewählt werden.
- (3) ¹Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuchs zu beachten.
- (4) ¹Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch.

§ 5

Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteil-Prüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

- 1) das Modul kein Projektseminar, Seminar, Praktikum oder die Abschlussprüfung ist, und
- 2) die bestandene Prüfung im dafür vorgesehenen Semester des Studienplans oder früher stattgefunden hat. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Bachelorstudiums höchstens fünf Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO IT in Verbindung mit dem aktuellen „Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik“.

§ 7

Abschlussprüfung

- (1) ¹Es gelten die Regelungen des § 24 GPO IT.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; die zu prüfende Person hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 14 Wochen. ²Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung die Bearbeitungszeit auf bis zu 28 Wochen festgesetzt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß §14 GPO IT bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit oder das Abschlusskolloquium einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. ⁴Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. ⁵Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (8) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Bachelorprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 7 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert die zu prüfende Person 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 8

Abschluss des Studiums

- (1) ¹Es gelten die Regelungen des § 19 GPO IT in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit muss gemäß §7 Abs. 6 bestanden werden.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten zusammen. ²Darunter müssen sich alle benoteten Module befinden, die nicht im Anhang aufgeführt sind. ³Darunter müssen Module im Umfang von mindestens 29 LP aus den im Fach Wirtschaftsinformatik i. e. S. im Anhang aufgeführten Veranstaltungen, von mindestens 18 LP aus den im Fach Betriebswirtschaftslehre im Anhang aufgeführten Veranstaltungen, von mindestens 21 LP aus den im Fach Informatik im Anhang aufgeführten Veranstaltungen sowie von mindestens 16 LP der im Anhang im Bereich Methoden aufgeführten Veranstaltungen sein. ⁴Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁵Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO IT entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Neufassung der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 10.02.2011 in der Fassung des Verkündungsblatts Heft 62 Nr. 2/2012 vom 18.04.2012 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können bis zum 30.09.2020 erbracht werden. ²Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen

Anhang: Pflichtmodule

Modulname	Umfang (LP)	Empfohlenes Semester
Wirtschaftsinformatik i. e. S.	Umfang: 29 LP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	1
Geschäftsprozessmanagement	6	2
Aktuelle Forschungsgegenstände und -methoden der Wirtschaftsinformatik	3	3
Praktikum Wirtschaftsinformatik	5	3
Betriebliche Informationssysteme	6	4
IT-Recht	3	5-6
Informatik	Umfang: 29 LP	
Einführung in die Informatik	8	1
Programmierpraktikum Java	5	1
Algorithmen und Datenstrukturen	8	2
Datenbanken	8	3
Betriebswirtschaftslehre	Umfang: 24 LP	
Externes Rechnungswesen	3	1
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1	6	1
Internes Rechnungswesen	3	2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2	6	2
Marketing A	6	3
Methoden	Umfang: 24 LP	
Diskrete Methoden	8	2
Statistische Methoden	8	3
Analytische Methoden	8	4

Anhang Äquivalenzliste

Prüfungsordnung bis zum 30.9.2014	Prüfungsordnung ab dem 1.10.2014
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WI 1+2) (1. und 2. Semester, 3+6 LP)	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (1. Semester, 6 LP)
	Aktuelle Forschungsgegenstände und - methoden der Wirtschaftsinformatik (3. Semester, 3 LP)
Wirtschaftsinformatik 3 (3. Semester, 6 LP)	Betriebliche Informationssysteme (4. Semester, 6 LP)
Wirtschaftsinformatik 4 (4. Semester, 8 LP)	Geschäftsprozessmanagement (2. Semester, 6 CP)
	Fallstudienbearbeitung (2. Semester, 2 CP)